

2210 098

D. 59

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 223 Abs. 1; BGB § 191

Wird der Lauf einer vor den Gerichtsferien beginnenden
Frist durch diese gehemmt, so ist die Frist nach Tagen
zu berechnen. § 191 BGB findet keine Anwendung.

BGH, Beschl. v. 23. November 1961 - VII ZR 165/61 - OLG Schleswig
LG Flensburg

B e s c h l u ß

In der Rechtssache

des Versicherungsagenten Friedrich T. [REDACTED] in B. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schiffer Peter H. [REDACTED], P. [REDACTED], H. [REDACTED] F. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird festgestellt, daß die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. März 1961 zulässig ist.

G r ü n d e :

Die Revision ist am 8. Juli 1961 frist- und formge-
recht eingelegt worden.

Auch die am 10. Oktober 1961 eingegangene Revisionsbe-
gründung ist rechtzeitig. Die Begründungsfrist begann mit
der Einlegung der Revision (§ 554 Abs. 2 ZPO), also am
8. Juli 1961. Sie betrug einen Monat und wäre an und für
sich mit dem 8. August 1961 abgelaufen (§ 222 Abs. 1 ZPO,
§§ 187 Abs. 1, 188 BGB). Gemäß § 223 Abs. 1 ZPO wurde der
Lauf dieser Frist jedoch durch die Gerichtsferien gehemmt;
"der noch übrige Teil der Frist" begann nach dem Aufhören
der Hemmung als Tagesfrist weiterzulaufen. Bei Beginn der
Gerichtsferien, am 15. Juli 1961, waren 6 Tage der Frist
abgelaufen; der Lauf der übrigen 25 Tage - nämlich vom
15. Juli bis 8. August 1961 - begann mit dem 16. September
1961, endete also mit dem 10. Oktober 1961 (RGZ 109, 305,

306; BGHZ 5, 275, 277 beiläufig; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Anm. I 2 zu § 223 ZPO; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., Anm. 2 zu § 223).

Die demgegenüber vereinzelt und ohne nähere Begründung vorgeschlagene abweichende Bemessung des nicht einzurechnenden Zeitraums der Hemmung widerspricht dem Gesetz. Diese von Wieczorek (ZPO, § 222 A IV, § 199 GVG B II; Handausgabe 1960, § 222 ZPO A IV, § 199 GVG B II), Zöllner (ZPO, 9. Aufl., Erläuterung zu § 223 unter Berufung auf Lappe) und Lappe (Rpfl. 1957, 264) vertretene Auffassung erkennt, daß § 191 BGB auf die Begründungsfrist, die während ihres Ablaufs gehemmt wird, nicht anzuwenden ist (BGHZ 5, 275, 277; Stein-Jonas-Schönke aaO; Staudinger, BGB 11. Aufl., Anm. 1 zu § 191).

Karlsruhe, den 23. November 1961

Bundesgerichtshof

VII. Zivilsenat

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Finke

